

## II. Nachtrag

zur Satzung über die Benutzung der Einrichtungen der Dorfgemeinschaftshäuser in der Gemeinde Hoyershausen, in den Ortsteilen Rott und Lübbrechtsen.

Auf Grund der §§ 6 und 8 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Hoyershausen in seiner Sitzung am 23. März 1994 folgenden II. Nachtrag zur Benutzungsordnung für die Dorfgemeinschaftshäuser besprochen:

### Artikel I

Die Satzung erhält die Überschrift:

Satzung über die Benutzung der Einrichtungen der Dorfgemeinschaftshäuser in der Gemeinde Hoyershausen, in den Ortsteilen Hoyershausen, Lübbrechtsen und Rott.

### Artikel II

§ 1 Abs.1 erhält folgenden Zusatz:

Alle drei Dorfgemeinschaftseinrichtungen - Hoyershausen, Lübbrechtsen und Rott - werden auch an Interessenten außerhalb der Gemeinde Hoyershausen vermietet. Gemeindebürger und gemeindliche Veranstaltungen haben Vorrang.


### Artikel III

Dieser Nachtrag tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Gemeinde Hoyershausen

23. 3. 1994

  
Bürgermeister

  
Gemeindedirektor